



**Studentischer Wahlvorstand**

Organ der Verfassten  
StudentInnenschaft der HU

**Protokoll der öffentlichen Sitzung  
des StudWV  
am 31.01.2011**

Anwesend sind: Sophie Baumann, Anna Damm,  
Michael Plöse (Protokoll), Sabine Schmidt (Vorsitz)

Als Gäste Vertreter\_innen folgender Listen bzw. Organe:  
ÖWV-Theologie; BuF, Grünboldt, Jusos, LHG, LiLi, mutvilla, RCDS,  
LuSt; UnAuf

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr  
Tagesordnung

- 1.) Mitteilung des StudWV über den Einspruch gegen die StuPa-Wahl vom 25. Januar 2011 und Aussprache
- 2.) Anhörung zu Umfang und Termin der Wiederholungswahl gem. § 10b StudWO
- 3.) Entscheidung und Wahlausschreibung

Über die Wahlanfechtung vom 25. Januar 2011 gegen die Wahl zum 19. StuPa am 19./20. Januar 2011 gem. § 10a StudWO hat der Studentische Wahlvorstand in seiner Sitzung vom 28. Januar 2011 nach Anhörung des örtlichen Wahlvorstandes der Juristischen Fakultät beschlossen, dass es dem Tatsachenvortrag der Anfechtung zumindest teilweise folgt und den Einspruch daher im Umfang der Anfechtung der Wahldurchführung an der Juristischen Fakultät für begründet hält. Die Frage in welchem Umfang die Wahlen deswegen nach § 10a Abs. 4 ganz oder teilweise für ungültig zu erklären sind, ließ der StudWV offen. Statt dessen wurde in der am gleichen Tag stattfindenden Sitzung des 18. StuPa eine entsprechende Erklärung abgegeben und zu einer öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes am Montag, den 31.1.2011, um 18 Uhr in den Raum 2103 eingeladen.

Die Aussprache sollte dem Zweck dienen, die Entscheidung des StudWV zu erläutern, Gelegenheit für Nachfragen zu geben und die Listenvertreter\_innen dahingehend anzuhören, ob bei ihnen hinsichtlich der durch eine Wiederholungswahl bewirkten Wahlergebnisverzerrung, insbesondere wenn diese Wiederwahl an nur einer Fakultät erfolgt, so grundsätzliche Bedenken bestehen, dass sie sich aus Gründen der Chancengleichheit für eine Wiederholung der gesamten Wahl aussprechen würden.

**Zu TOP 1: Mitteilung des StudWV über den Einspruch gegen die StuPa-Wahl vom 25. Januar 2011 und Aussprache**

a) Zum Sachverhalt:

Mit seiner bereits vorab per Mail verschickten, am 25. Januar 2011 per Einschreiben beim Studentischen Wahlvorstand eingegangenen Wahlanfechtung nach § 10a StudWO rügte der Einspruchsführer nach § 8 Abs. 1 Satz 3

Berlin, den 31. Januar 2011

**Postanschrift:**

c/o ReferentInnenrat der HU (RefRat)  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin  
Telefon +49 [30] 2093-2603  
Telefax +49 [30] 2093-2396  
wahl@refrat.hu-berlin.de

**Homepage:**

[www.refrat.de/wahlen/](http://www.refrat.de/wahlen/)

**Sitz:**

Unter den Linden 6  
Zugang: Dorotheenstraße 17

**Verkehrsverbindungen:**

Bus 100, 200, TXL (Staatsoper), U--  
Bahnlinie 6, S-Bahnlinien S2, S25, S5, S7,  
S75, S9 (S+U Friedrichstraße), Tram M1, 12  
(Am Kupfergraben)

**Sprechzeiten:**

siehe Homepage

**Eingang:**

Dorotheenstraße 17

**Bankverbindung:**

StudentInnenparlament der HUB  
Berliner Bank  
BLZ 100 200 00  
Konto 438 6666 239

StudWO untersagte Wahlwerbung, die er im Bereich des zentralen Wahllokal Mitte (süd) und im dezentralen Wahllokal Jura wahrgenommen zu haben glaubt. Hierfür hat er verschiedene Fotos als Beleg beigefügt, auf denen an den Türen des Universitäreingangs im Ostflügel verschiedene Wahlwerbung zu sehen ist. Auf weiteren Bildern ist das Foyer der Juristischen Fakultät, Bebelplatz 2, zu erkennen, auf denen Wähler\_innen zur Wahl anstehen und an einer ca. 20 Meter entfernten Pinnwand am – dem Wahllokal gegenüberliegenden – Treppenaufgang Wahlwerbung verschiedenster Listen aushängt. Weitere Wahlwerbung befindet sich auf Heizungsablagen, Aufstellern und den Stufen des anderen Treppenaufgangs. Die örtliche Wahlkommission hat bei seiner Anhörung die Authentizität der Bilder eingeräumt. Insbesondere seien keine Maßnahmen ergriffen worden, über den unmittelbaren Bereich des unter der Freitreppe errichteten Wahllokals hinaus die Wahlwerbung abzuhängen.

Weiterhin rügt der Einspruchsführer eine Verletzung des Wahlgeheimnis und damit der freien Stimmabgabe nach § 8 Abs. 2 StudWO. Diese sieht er dadurch verwirklicht, dass in nicht näher bezeichneten Wahllokalen, insbesondere aber im dezentralen Wahllokal Jura, die Wahlkabinen so unmittelbar nebeneinander aufgebaut worden seien, dass die hintere Wahlkabine nicht ohne ein Passieren der vorderen hätte betreten werden können. So sei es im Vorbeigehen leicht möglich gewesen, das Wahlverhalten des in der vorderen Kabine Wählenden zu beobachten. Auch für diese Behauptung legte er ein entsprechendes Foto für das Wahllokal an der Juristischen Fakultät vor, an dessen Authentizität nicht gezweifelt werden muss. Die örtliche Wahlkommission beschrieb den Wahlvorgang dergestalt, dass zeitgleich zwei Wähler\_innen zu den Wahlkabinen geschickt wurden, so dass zunächst die hintere und danach die vordere Kabine besetzt wurde. Allerdings konnte er ebenso wenig versichern, dass dieses Prinzip in jedem Fall eingehalten wurde, wie überhaupt dieses Verfahren nach dem Fotobeweis geeignet gewesen wäre, eine Einsichtnahme in die Wahlkabine des/der jeweils andere\_n Wähler\_in, bspw. durch Zurücklehnen des Oberkörpers oder beim früheren Verlassen der zweiten Wahlkabine, was ein rückwärtiges Umlaufen des/der anderen Wähler\_in erforderlich machte, zu verhindern. Eine Beeinträchtigung des Abstimmungsverhaltens und damit der Betätigung des freien Wähler\_innenwillens ist damit im Einzelfall nicht von vornherein auszuschließen.

Hingegen blieb der Einspruchsführer jegliche Beweisführung über einen ähnlichen Kabinenaufbau in anderen Wahllokalen, wie die Anfechtungsbegründung dies nahe legte, schuldig. Es liegen hierzu auch keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Daher ist über diesen Teil der Rüge nicht weiter zu befinden.

Die Fotos wurden unter den Anwesenden herumgereicht. Die Listenvertreterin des RCDS brachte ihr Erstaunen darüber zum Ausdruck, dass die Fotos durch den Einspruchsführer an ihre Liste gesandt worden sei, sonst aber nur dem Studentischen Wahlvorstand zur Kenntnis gegeben wurden.

b) Zur rechtlichen Bewertung:

aa) Zulässigkeit

Die Wahlanfechtung ist zulässig und zum Teil begründet. Insbesondere ist der Einspruchsführer anfechtungsberechtigt und erfolgte die Anfechtung form- und fristgemäß (§ 10a Abs. 1 StudWO). Der vorgetragene Sachverhalt bzw. die gerügten Vorgänge, in denen er Wahlrechtsverstöße zu sehen vermeint, sind glaubwürdig. Die Anfechtung ist auch nicht deswegen rechtsmissbräuchlich, weil der Einspruchsführer es unterlassen hat, die Wahlrechtsverstöße vor Ort zu rügen und auf deren Beseitigung hinzuwirken, denn eine entsprechende Rügepflicht des/der Wähler\_in während der laufenden Wahl besteht nach der Wahlordnung nicht.

bb) Begründetheit

Der Einspruch ist gleichwohl nur soweit begründet, als er sich auf das Wahlverfahren, insbesondere den Grundsatz der geheimen Wahl, an der Juristischen Fakultät bezieht. Nach § 10a Abs. 3 StudWO ist ein Einspruch begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Festlegung des Wahlergebnisses verletzt wurden und der Verstoß geeignet war, die Mandatsverteilung zu verändern.

(1) Verstoß gegen das Wahlwerbverbot

Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 StudWO ist in Wahllokalen jede Wahlwerbung untersagt. Diese Bestimmung soll die Neutralität des Wahlortes und damit die Chancengleichheit der Listen gewährleisten. Sie richtet sich zunächst an die Wahlkampf führenden, entsprechende Werbemaßnahmen zu unterlassen, ermächtigt und verpflichtet jedoch andererseits auch die zuständige Wahlkommission, etwaige Verstöße zu beseitigen bzw. zu unterbinden. Gemäß §§ 3 Abs. 7 i. V. m. Abs. 5 StudWO bildet die örtliche Wahlkommission die Wahlleitung und hat nach § 8 Abs. 1 StudWO für die ordnungsgemäße Einrichtung der örtlichen Wahllokale zu sorgen. Damit geht auch die Pflicht einher, den Erfordernissen der Wahlordnung eine entsprechende Aufmerksamkeit (überhaupt) zukommen zu lassen.

§ 8 Abs. 1 StudWO gilt umfassend für den gesamten Bereich des Wahllokals. Das heißt, es soll vor einer unmittelbaren Beeinflussung am Wahlort, nicht aber z.B. außerhalb (*outside* oder im Nachbarraum; ausgenommen von Wahlplakaten, die von außen direkt am Fenster hängen und daher abgenommen und verwahrt werden müssen), geschützt werden. Es geht darum, dass nicht etwa auf irgendwelche Aushänge gezeigt und gesagt werden kann: „Wähl die da.“

Schon aus diesem Grund ist kein Wahlrechtsverstoß im Bereich des Zentralen Wahllokals Mitte Süd erkennbar. Denn die Wahlwerbung – das belegen auch die Fotos des Einspruchsführers – war nur im Außenbereich des Universitätsgebäudes und zudem im Untergeschoss des darüber befindlichen Wahllokals angebracht. Ab den Stufen des Obergeschosses war sämtliche Wahlwerbung entfernt worden und wiesen amtliche Hinweise auf das Werbeverbot ausdrücklich hin. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn der Studentische Wahlvorstand zur Steigerung der Wahlbeteiligung bestimmte allgemein zugängliche und ergänzbare Aushangflächen schafft, die in einer gewissen Nähe, aber räumlichen Abgrenzung zum Wahllokal auf dessen Existenz und die Gelegenheit zur Stimmabgabe hinweisen.

Entsprechendes gilt für das Wahlwerbeverbot in größeren Räumen, wie dies für das Foyer in der Juristischen Fakultät der Fall war. § 8 Abs. 1 Satz 3 StudWO verpflichtet zwar zu einer umfassenden Beräumung der Wahlwerbung im unmittelbaren Sichtfeld des Wahllokals und kann nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten auch insbesondere die Wahlwerbung an der gegenüberliegenden Wand betreffen. Dies führt aber nicht so weit, dass bspw. auch die Wahlwerbung auf der Straße entfernen müsste, nur, weil das Wahllokal über eine große Fensterfront verfügt – insofern fehlt es dem Örtlichen Wahlvorstand schon an den hausrechtlichen Kompetenzen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 StudWO) für eine Entfernung.

Da es die Wahlkommission im Wahllokal der Juristischen Fakultät unterlassen hat, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Werbeverbotes zu treffen, ist von einem Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Satz 3 StudWO auszugehen.

Der Studentische Wahlvorstand hat gleichwohl wegen der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der Vielfältigkeit der nicht entfernten Wahlplakate Bedenken, ob die Freiheit des Wähler\_innenwillens bzw. die Chancengleichheit der konkurrierenden Listen beschränkt wurden, mithin die (räumlichen) Grenzen des Wahllokals im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 StudWO mit denen des gesamten Foyers als identisch angesehen werden müssen: Der Raum ist sehr weitläufig und durch die Freitreppen auf beiden Seiten sowie eine sperrige Ausstellung nicht ohne Weiteres einsichtig, die Stellwand mit den Wahlplakaten zudem einigermaßen in einer Nische verborgen. Auch konkurrierte eine Vielzahl von Listen auf der Stellwand, so dass die Wahlwerbung – soweit sie überhaupt zur Kenntnis genommen werden konnte – jedenfalls nicht einseitig war. Gleichwohl ist die Werbung aus der Blickrichtung der auf den Fotos abgebildeten, in einer Schlange anstehenden Wähler\_innen jedenfalls wahrnehmbar, wenn auch nicht ohne weiteres lesbar. Eine direkte Beeinflussung des Wähler\_innenwillens kann dadurch jedoch ebenso wenig angenommen wie ausgeschlossen werden. Jedenfalls waren auf der Aushangwand nicht alle Listen vertreten und die ausgehängten Listen nicht gleichmäßig ausgewogen. Die übrige Wahlwerbung war ohne nähere Augenscheinnahme wohl kaum als solche erkennbar.

Auch wenn es bei abstrakten Gefährdungstatbeständen für die Freiheit des Wähler\_innenwillens, der Geheimhaltungspflichten etc. nicht auf die Ergebnisrelevanz eines Wahlrechtsverstoß nach § 10a Abs. 3 StudWO ankommen kann, weil kaum feststellbar ist, wie viele Stimmen fehlerhaft oder gar nicht abgegeben wurden, führt dennoch nicht schon die Tatsache als solche, dass es in einem Wahllokal oder in dessen unmittelbarem Umfeld zu Wahlwerbung gekommen ist, zu einem relevanten Verstoß gegen die Wahlordnung mit der Wirkung, dass die Wahlen nach § 10b Abs. 1 StudWO ganz oder teilweise zu wiederholen sind. Es kommt vielmehr auf die Frage an, in welchem Ausmaß die Werbung tatsächlich eine Beeinträchtigung geschützter Rechtsgüter, insbesondere die Willensfreiheit bei der Wahlausübung und die Chancengleichheit der Listen, bewirkt hat und ob diese Beeinträchtigung jedenfalls abstrakt geeignet war, das Wahlergebnis zu verändern (§ 10a Abs. 3 StudWO). Dabei kommt es zugleich auf die Intensität, Einseitigkeit und Dauer des Wahlwerbeverstoßes an.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist hierfür der Empfänger\_innenhorizont eines/einer durchschnittlichen, informierten Studierenden maßgeblich (vgl. Beschluss vom 10. April 2008, Az. OVG 5 S 2.08). Unter Zugrundelegung dieser Prinzipien erscheint es fraglich, ob die Wahlwerbung aufgrund ihrer Vielfältigkeit nicht eher rein informierenden Charakter hatte.

Die Frage bedarf jedoch keiner näheren Entscheidung, weil es zu einem anderweitigen, ergebnisrelevanten Verstoß gegen die Wahlordnung gekommen ist.

## (2) Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl

§ 48 BerlHG normiert für die Wahlen an den Hochschulen den Grundsatz der freien und geheimen Wahl. Er gilt gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 BerlHG auch für die Wahlen zu den und innerhalb der Organe der Studierendenschaft. Die geheime Wahl steht in engem Zusammenhang mit der freien Wahl und soll eine unbeeinflusste Stimmabgabe garantieren.

Für die Auslegung und Anwendung dieses Grundsatzes auf Wahlen an Hochschulen, auf welche die gefestigten Grundsätze parlamentarischer Wahlen entsprechend gelten, hat jüngst erst die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin im Urteil vom 2. November 2010 (Az. VG 3 K 263.10) folgendes ausgeführt:

„Es ist in Rechtsprechung und Literatur geklärt, was unter einer geheimen Wahl zu verstehen ist: Da von einer (wirklichen) Wahlentscheidung des einzelnen Stimmberechtigten nur dann gesprochen werden kann, wenn er seine Stimme unbeeinflusst, d.h. frei von jeglichem Zwang abgeben kann, ist bei geheimen Wahlen sicherzustellen, dass jeder Wahlberechtigte seine Stimme abgeben kann, ohne dass er dabei von anderen Wählern oder Dritten beobachtet werden kann. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses liegt nicht nur dann vor, wenn der Wahlberechtigte aufgrund der konkreten Verhältnisse im Wahlraum nicht sicher sein kann, dass er bei der Stimmabgabe unbeobachtet ist. Es muss zum Zwecke der Geheimhaltung auch gewährleistet sein, dass der Wahlberechtigte anhand seines Stimmzettels auch nach Abschluss des Wahlvorgangs nicht identifiziert werden kann. Die geheime Wahl erfordert deshalb eine technische Gestaltung des Wahlvorganges, die es unmöglich macht, die Wahlentscheidung eines Wählers zu erkennen oder zu rekonstruieren (OVG Lüneburg, Beschluss vom 7. März 1990, 10 M 5/90, NVwZ-RR 1990, 503 ff. m.w.N.).“

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 StudWO hat die Wahlleitung am Wahltag zu sichern, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sich in jeder Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin bzw. ein Wähler aufhält.

Dieser Verpflichtung ist die örtliche Wahlleitung nicht hinreichend nachgekommen. Der Aufbau der Wahlkabinen ermöglichte eine Wahrnehmung des individuellen Stimmverhaltens jedenfalls durch die Person in der Nachbarkabine. Denn die Wähler\_innen konnten ihre Stimme nicht unbeobachtet abgeben. Dadurch wurde sie in ihrem Recht auf Abhaltung einer geheimen Wahl verletzt.

Auch wenn es insoweit nicht zu einer konkret gerügten Sachlage gekommen sein mag, war bereits der äußere Aufbau der Wahlkabinen geeignet, Wähler\_innen von der Abgabe ihrer Stimmen abzuschrecken, weil sie etwa eine Kenntnisnahme ihres Stimmverhaltens durch Dritte befürchten konnten. Damit wurden sie zugleich in ihrer Wahlfreiheit beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung kann auch nicht dadurch neutralisiert werden, dass es den Wähler\_innen ohne Weiteres möglich war, ihre Stimme in einem der drei zentralen Wahllokale abzugeben, von denen sich auch eines im Hauptgebäude der HU befand, das zu den gleichen Zeiten des Wahllokals an der Juristischen Fakultät und darüber hinaus geöffnet war. Weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass potentielle Wähler\_innen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf die Abgabe ihrer Stimme ganz verzichtet oder ihre (dennoch) abgegebene Stimme unter einem durch andere Wahlberechtigte jedenfalls mittelbaren Druck und damit nicht frei abgegeben haben. Ein solcher sozial wirksamer Zwang ist auch nicht unglaubwürdig, denn dem Studentischen Wahlvorstand sind – gerade an der Juristischen Fakultät – entsprechende Aussagen bekannt geworden: „Wenn du nicht X wählst, bin ich nicht mehr mit dir befreundet, haha.“

Im betreffenden Wahllokal wurden insgesamt 226 Stimmen abgegeben. Zudem ist nicht auszuschließen, dass eine relevante Anzahl von Personen auf die Ausübung ihres Stimmrechts verzichtet haben. Damit war der Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten auch abstrakt geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

Dem Einspruch war damit im Umfang der Beeinträchtigung der freien und geheimen Wahl im örtlichen Wahllokal der Juristischen Fakultät stattzugeben.

## **Zu Top 2: Anhörung zu Umfang und Termin der Wiederholungswahl gem. § 10b StudWO**

Nach § 10a Abs. 4 StudWO hat der Studentische Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn der Einspruch begründet ist. In diesem Fall ist die Wahl nach Maßga-

be des Umfangs der Ungültigkeitserklärung gem. § 10b Abs. 1 StudWO ganz oder teilweise unverzüglich nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und dem korrigierten Wahlberechtigtenverzeichnis zu wiederholen.

Gegenstand der Anhörung waren die Einschätzungen der Vertreter\_innen der Örtlichen Wahlvorstände sowie der Listen zur Frage des Umfangs der Ungültigkeitserklärung sowie zum Zeitpunkt der Wahlwiederholung. Der Studentische Wahlvorstand sah sich angesichts des Umfangs der durch die (Teil-)Ungültigkeit und die Nachwahl entstehenden Verzerrung des Wahlergebnisses dazu veranlasst, die unmittelbar Betroffenen der Entscheidung um ihre Meinung bzw. Einschätzung zu bitten sowie die Umsetzbarkeit einer Gesamtwiederholung auf der Grundlage der personellen und zeitlichen Ressourcen der örtlichen Wahlkommissionen zu überprüfen.

Dazu hatten bereits vorab die Wahlkommission des örtlichen Wahllokals Rehabilitationswissenschaften sowie die Listenvertreter der OLKS, der FSI Charité sowie der Liste Für Ewig und 3 Tage\* per Mail Stellung genommen. In der Anhörung äußerten sich darüber hinaus die oben aufgeführten Listenvertreter\_innen sowie der Vertreter der Wahlkommission des örtlichen Wahllokals des Instituts für Theologie.

#### a) Umfang der Wahlwiederholung

Einführend erläutert der Studentischen Wahlvorstand, dass eine Verzerrung des Gesamtwahlergebnisses im Falle einer Wiederholungswahl unvermeidbar sei, weil das Ergebnis der ursprünglichen Wahl bereits bekannt gemacht wurde. Von daher komme es nur auf den Umfang der Verzerrung an und ob zur Herstellung von Chancengleichheit eine Wiederholung der gesamten Wahl einer Teilwiederholung vorzuziehen ist.

Einhellig wird die Meinung vertreten, dass eine Wiederholungswahl wenn dann nur im Wahlbereich des örtlichen Wahllokals an der Juristischen Fakultät wiederholt werden solle. Zum einen sei dort der Wahlfehler entstanden und seien im Übrigen die Stimmen ohne Rechtsverstöße abgegeben worden. Zum anderen sei durch eine Gesamtwiederholung der Wahlen eine drastische Absenkung der Wahlbeteiligung zu befürchten. Die Vertreter\_innen der örtlichen Wahlkommissionen weisen darauf hin, dass es ihnen wegen der laufenden Klausurenphase personell nicht möglich sei, die Wahllokale in gleichem Umfang offen zu halten. Die Listenvertreter\_innen favorisieren eine Konzentration des Wahlkampfes an einer Fakultät und verwiesen auch hinsichtlich der Wahlbeteiligung auf die anstehenden Klausurenphase. Teilweise wird vertreten, die Anhörung sei entbehrlich, da sich die Entscheidung bereits zwingend aus der StudWO ergebe.

#### b) Zeitpunkt der Wiederholungswahl

Die Listenvertreter\_innen begrüßen mehrheitlich eine Wiederholung der Wahlen zum Zeitpunkt der akademischen Wahlen zum Kuratorium gem. § 64 BerlHG am 8. Februar 2011. Der zeitliche Vorlauf für eine Bewerbung der Wiederholungswahl zumindest an der Juristischen Fakultät genüge. Auch entsprechende Wahlkampfmaterialien seien in diesem Umfang noch verfügbar.

### 3.) Entscheidung und Wahlausschreibung

Nach Anhörung und Beratung beschließt der Studentische Wahlvorstand einstimmig:

1. Die Wahl wird im Umfang der Stimmabgabe im örtlichen Wahllokal an der Juristischen Fakultät für ungültig erklärt. Die dort abgegeben Stimmen werden aus dem vorläufigen Wahlergebnis herausgerechnet.
2. Am 8. Februar 2011 werden an der Juristischen Fakultät der HU Wiederholungswahlen in der Zeit von 10 bis 16 Uhr durchgeführt. Dazu ist wahlberechtigt, wer an der Juristischen Fakultät sein Wahlrecht wahrnimmt und seine/ihre Stimme nicht in einem zentralen Wahllokal abgegeben hat.
3. Die anhängende Wahlbekanntmachung wird beschlossen.

Sitzungsende: 19:30 Uhr